

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des
Gemeinderates der Marktgemeinde Guntersdorf

**am Dienstag, dem 02.10.2018
im Gemeindeamt Guntersdorf**

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20:35 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister: Ing. Mag. WEBER Roland

Vizebürgermeister: BINDER Ernst

Gf.GR.: GEHRINGER Wilfried

Gf.GR.: FLEISCHMANN Reinhard

Gf.GR.: Ing. BACHL Franz

Gf.GR.: EBER Erich

GR.: KRAFT Marco

GR.: GRÖTZER Rudolf

GR.: SCHMID Christa

GR.: STOHL Franz

GR.: WEBER Christoph

GR.: WEINBUB Leopold

GR.: HENGL Manfred

GR.: BAUER Maria

GR.: WINDISCH Harald

GR.: SADRANSKY Sabrina

GR.: ANGENBAUER Walter

GR.: WEISS Josef

GR.: PAN Peter

Anwesend waren außerdem:

Schriftführer: WEINBUB Helene

Entschuldigt abwesend waren:

Nicht entschuldigt abwesend waren:

**VORSITZENDER: BÜRGERMEISTER
DIE SITZUNG WAR BESCHLUSSFÄHIG**

TAGESORDNUNG

- 1) Entscheidung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung.
- 2) Änderung ROP.
- 3) Ankauf Bus für Bauhof.
- 4) Versicherung Bus für Bauhof.
- 5) Widmung / Entwidmung öffentliches Gut.
- 6) Übereinkommen Bodenschutz.
- 7) Vergaben für Dorfstadel.
- 8) Vergaben Pachtäcker.
- 9) Übereinkommen Nutzung öffentliches Gut.
- 10) Haftpflichtversicherung.
- 11) Verordnung Stellplatz-Ausgleichsabgabe.
- 12) Teilungsplan Weg Richtung Lagerhausstraße.
- 13) Resolution Verbesserungen auf der NW Bahn.
- 14) Anschaffung Streuwagen.
- 15) Projekt ABA / WVA.

Nicht öffentlicher Teil der Sitzung:

- 16) Förderansuchen.
- 17) Ansuchen Kanalanschluss.
- 18) Personalangelegenheiten.

VERLAUF DER SITZUNG:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bürgermeister teilt mit, dass ein von ihm eingebrachter Dringlichkeitsantrag vorliegt.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge nachfolgenden Punkt als TOP 15a in die Tagesordnung aufnehmen und inhaltlich behandeln:

Grundstücksangelegenheiten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<><><><><><><><>

TOP 01: ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN GEGEN DAS PROTOKOLL DER LETZTEN SITZUNG.

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 21.06.2018 keine Änderung beantragt wurde. Das vorliegende Protokoll gilt daher als genehmigt.

<><><><><><><>

TOP 02: ÄNDERUNG RAUMORDNUNGSPROGRAMM.

Der Bürgermeister berichtet, dass der von dem Ing. Kons. für Raumplanung und Raumordnung, Dipl. Ing. Michael Fleischmann erstellte Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Guntersdorf in der Zeit vom 26. Juli 2018 – 06. September 2018 im Gemeindeamt der Marktgemeinde Guntersdorf zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt hat.

Als Ergänzung bzw. in Abänderung zu den Auflageunterlagen der geplanten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Guntersdorf (GZ. 12.200-02/18 vom Juli 2018) ergeben sich folgende Sachverhalte und Änderungen, die entsprechend berücksichtigt bzw. nachstehend behandelt werden:

1. Abänderungen der Planung aufgrund der Stellungnahme der Amtssachverständigen für Raumplanung

Von Seiten der Amtssachverständigen (ASV) für Raumplanung des Amtes der NÖ Landesregierung, DI Helma Hamader, liegt bereits ein schriftliches Gutachten (RU2-O-199/032-2018) zur geplanten Änderung (Neudarstellung) des Flächenwidmungsplanes vor. Die Ergebnisse dieses Gutachtens und die damit verbundenen Abänderungen der Planung werden im Folgenden erläutert und im Rahmen der Beschlussfassung entsprechend

1.1.1. Änderungspunkt 1: Ausweisung und Entfall Bauland-Betriebsgebiet (BB); Grundstücke 1796/3 und 1797/1 (KG Guntersdorf)

Gemäß vorliegendem Gutachten der Abteilung RU2 bestehen hinsichtlich Änderungspunkt 1 keine Widersprüche zu den Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014. Es wird jedoch angemerkt, dass die Zielsetzung „Orts- und Landschaftsschutzbild“ für Grünland-Freihalteflächen (Gfrei) nicht in Form eines Zusatzes zur Signatur dargestellt ist. Dies sollte lt. ASV DI Hamader entweder in der Legende oder in der Plandarstellung ergänzt werden. Hierzu ist festzuhalten, dass es in der Marktgemeinde Guntersdorf großflächig Grünland-Freihalteflächen mit der Zielsetzung „Orts- und Landschaftsschutzbild“ gibt. Die Ausweisung eines Zusatzes zur Signatur dieser Flächen war nicht Teil der Auflageunterlagen. Der Gemeinde wird daher empfohlen im Zuge einer kommenden Änderung die Zielsetzungen der bestehenden Gfrei Ausweisungen zu präzisieren. Zudem ist gemäß Gutachten zu überprüfen, ob die angrenzende befestigte Fläche auf Grundstück 1796/3 ebenfalls in das Betriebsgebiet integriert wird. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Standortsicherung sowie der klaren Abgrenzung zwischen Orts- und Landschaftsbereich erscheint diese Maßnahme als sinnvoll. Dem Bauland-Betriebsgebiet soll daher die verbleibende befestigte Teilfläche auf Grundstück 1796/3 zugeschlagen werden.

1.1.2. Änderungspunkt 2: Entfall Zusatz „Hintausbereich“ für Bauland-Agrargebiet (BA); Grundstücke 815, 819 und 825; KG Guntersdorf

Es bestehen keine Widersprüche zu den Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014. Die Maßnahme dient einer besseren Nutzung des bestehenden Baulandes.

1.1.3. Änderungspunkt 3: Ausweisung Bauland-Betriebsgebiet (BB, BB-A1, BB-A2), Bauland-Agrargebiet (BA), Grünland-Grüngürtel (Ggü-Graben, Ggü-Baulandgliederung), Grünland-Parkanlage (Gp), Grünland-Freihaltefläche (Gfrei-B) und Verkehrsfläche-öffentlich (Vö); Bereich südlich geplanter Umfahrung „Guntersdorf-Ost“; KG Guntersdorf

Hinsichtlich Änderungspunkt 3 ist gemäß Gutachten RU2-O-199/032-2018 die Abgrenzung des Bauland-Agrargebietes (BA) im Übergang zum Ortsbereich zu prüfen. Im Auflageentwurf weist das BA eine Länge von etwa 125 m auf. Somit ergibt sich eine Fläche von rund 0,6 ha bis zum Bereich der Kellergasse. Dieses Ausmaß erscheint für die Errichtung eines Nahversorgers ausreichend. Die verbleibende Fläche von etwa 0,5 ha soll für eine Lagerhalle der Gemeinde genutzt werden. Gegenüber der Auflage ist somit keine Änderung der Abgrenzung des Bauland-Agrargebietes vorgesehen.

Darüber hinaus sind lt. ASV DI Hamader jene Flächen, für welche noch keine Erschließungs- bzw. Betriebsansiedelungskonzept bestehen, vorerst als Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone (BB-A) zu widmen. Im Rahmen der Beschlussfassung werden daher seitens der Gemeinden zwei Aufschließungszonen vorgesehen. Die zuvor im Grünland situierten und somit neu als Bauland-Betriebsgebiet ausgewiesenen Flächen sollen – mit Ausnahme der für die Tankstelle benötigten Fläche – den Zusatz „A1“ erhalten. Das bereits bestehende Bauland-Betriebsgebiet im Süden soll rückgestuft werden und den Zusatz „A2“ erhalten. Es handelt sich dabei um Flächen, welche sich im Eigentum der Gemeinde befinden. Die Entwicklung der BB-A2 Widmung soll in Abstimmung mit den Flächen der BB-A1 Widmung erfolgen. In weiterer Folge ergeben sich unter Berücksichtigung des vorliegenden Gutachtens nachfolgende Freigabebedingungen für die beiden Aufschließungszonen im Bauland-Betriebsgebiet:

- Erstellung eines Betriebsentwicklungskonzeptes unter Berücksichtigung der regionalen Situation und der geplanten Betriebsstrukturen mit einer daraus abgeleiteten Gliederung in Aufschließungszonen.
- Erstellung eines Erschließungskonzeptes unter Beachtung der aktuellen und künftigen Verkehrssituation und einer positiven Beurteilung durch einen Verkehrssachverständigen.
- Erstellung eines Konzeptes für die Oberflächenwasserableitung unter Berücksichtigung möglicher Grünflächen zu Erholungszwecken.

Darüber hinaus besteht für Änderungspunkt 3 im Rahmen der Beschlussfassung noch Bedarf für nachfolgende Anpassungen:

- Für die BB-A2 ist im Übergang zur Grünland-Freihaltefläche für die Betriebsgebietsentwicklung (Gfrei-B) eine Erweiterung im Ausmaß eines Grundstückes vorgesehen. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde und ist daher bei Bedarf verfügbar. Des Weiteren soll das Grundstück 929/3 (KG Guntersdorf) von der Rückstufung in eine Aufschließungszone (BB-A2) ausgenommen werden, da bereits eine betriebliche Nutzung besteht.
- Für die Zufahrt südlich des Bauland-Agrargebietes ist in Absprache mit der Straßenbauabteilung eine Aufweitung vorgesehen. Durch diese soll eine optimale Verkehrserschließung vorgesehen werden.
- Der Begleitweg der geplanten Umfahrung Guntersdorf-Ost wurde im Rahmen des Auflageentwurfs noch nicht berücksichtigt. Mittlerweile liegen alle erforderlichen

Unterlagen für die Verortung des Begleitweges im Flächenwidmungsplan vor. Die betroffenen Flächen sollen als Verkehrsfläche-öffentlich (Vö) ausgewiesen werden.

1.1.4. Änderungspunkt 4: Korrektur Bauland-Agrargebiet (BA); Grundstück 656/2; KG Guntersdorf

Im Gutachten wird festgehalten, dass aus der beabsichtigten Änderung eine verbesserte Bebaubarkeit ohne Beeinträchtigung der Verkehrssituation resultiert. Dabei wurden keine Widersprüche zu den Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014 festgestellt.

1.1.5. Änderungspunkt 5: Entfall Zusatz „Hintausbereich“ für Bauland- Agrargebiet (BA); Grundstücke 335/2 und 337; KG Guntersdorf

Es bestehen keine Widersprüche zu den Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014. Die Maßnahme dient einer besseren Nutzung des bestehenden Baulandes.

1.1.6. Änderungspunkt 6: Anpassungen Grünland-Grüngürtel (Ggü) und Erweiterung Bauland-Wohngebiet (BW) sowie Bauland-Agrargebiet (BA); Bereich Bahnübergang Großnondorfer Straße (Grundstücke 353, 1736, 1738 und 1739/2); KG Guntersdorf

ASV DI Hamader hält fest, dass für eine abschließende Beurteilung der Eigentumsnachweis sowie der Teilungsplan für die erworbene Fläche nachzureichen sind. Ebenfalls ist für die neuen Baulandbereiche ein Nachweis der Abschirmung vorzulegen. Darüber hinaus ist die Neugliederung des Baulandes fachlich nachvollziehbar. Es wäre jedoch eine einheitliche Bezeichnung der Grünland-Grüngürtel im Bereich zwischen Landwirtschaftsbetrieb und Bauland-Wohngebiet (BW) anzustreben. Die Marktgemeinde Guntersdorf sieht daher eine Änderung der Funktionsbezeichnung in „Emissionsschutz“ anstelle von „Abschirmung“ vor. Gleichzeitig ist eine Verschmälerung des Grünland-Grüngürtels im Rahmen des Beschlusses beabsichtigt, da eine Breite von etwa 15 m in Verbindung mit dem bestehenden Damm als ausreichende Distanz zwischen Bauland-Wohngebiet und einem Landwirtschaftsbetrieb erscheint. Die fehlenden Unterlagen bzw. Nachweise liegen den Beschlussunterlagen bei.

1.1.7. Änderungspunkt 7: Ausweisung Grünland-Kellergasse (Gke); Grundstücke 1175, 1178, 1179, 1180, 1182, 1183/1, 1183/2, 1184, 1185/1, 1185/2, 1186 und 1189; KG Großnondorf

Gemäß Gutachten wurden keine Widersprüche zu den Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014 festgestellt. Durch die Maßnahme soll die Bestandssicherung der Baustruktur erfolgen.

1.1.8. Weiteres

Die Korrekturen der Darstellungsfehler in der bisherigen Plandarstellung sowie die geringfügigen Anpassungen aufgrund der Aktualisierung der digitalen Katastralmappe (DKM) sind lt. Gutachten fachlich nachvollziehbar. Widersprüche zu den Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014 wurden nicht festgestellt.

Im Rahmen der Beschlussunterlagen werden die mit Stichtag 13. August 2018 relevanten Leitungstrassen (digital vorhandener EVN Trassenbestand) im Flächenwidmungsplan kenntlich gemacht. Diese Maßnahme betrifft die Blätter 2 und 3.

1.1.9. Behandlung der eingelangten Stellungnahmen

Während der öffentlichen Auflage zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Guntersdorf wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

2. Berücksichtigung Umweltbericht

Für die gegenständliche Änderung wurde keine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. Ein Umweltbericht wurde daher nicht erstellt.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge nachfolgende Verordnung beschließen:

Verordnung:

§ 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) für die Marktgemeinde Guntersdorf (KG.Guntersdorf, KG.Großnondorf) abgeändert und in digitaler Form neu dargestellt (Plan Nr. 12.200-02/18, Blätter 1 vom Juli 2018, Blätter 2 und 3 vom September 2018).

§ 2

Als Freigabebedingung für die BB-A1 und BB-A2 (Betriebsgebiet Guntersdorf Nord, KG Guntersdorf) wird festgelegt:

- Erstellung eines Betriebsentwicklungskonzeptes unter Berücksichtigung der regionalen Situation und der geplanten Betriebsstrukturen mit einer daraus abgeleiteten Gliederung in Aufschließungszonen
- Erstellung eines Erschließungskonzeptes unter Beachtung der aktuellen und künftigen Verkehrssituation und einer positiven Beurteilung durch einen Verkehrssachverständigen
- Erstellung eines Konzeptes für die Oberflächenwasserabteilung unter Berücksichtigung möglicher Grünflächen zu Erholungszwecken.

§ 3

Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

◇◇◇◇◇◇◇◇

TOP 03: ANKAUF BUS FÜR BAUHOF.

Da bei der Überprüfung des Mercedes Sprinter festgestellt wurde, dass auf Grund der vorliegenden Mängel keine positive Begutachtung mehr erfolgen kann, musste ein neues Fahrzeug angekauft werden. Entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates vom

21.6.2018 wurde auf Empfehlung der Mitglieder des Infrastrukturausschusses ein gebrauchter VW Kastenwagen bei der Firma Kölbl zum Preis von € 10.500,00 netto angekauft. Dem Gemeinderat wird diese Anschaffung nun zur Genehmigung vorgelegt.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, bei der Firma Kölbl, Horn
einen gebrauchten VW Kastenwagen, TDI 2,0 Bj. 2012, Kilometerstand 35.835
zum Preis von € 10.500,00 netto
anzukaufen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<><><><><><><><>

TOP 04: VERSICHERUNG BUS FÜR BAUHOF.

Für die Versicherung für den neu angekauften VW Transporter wurden Angebote von der Uniqa Versicherung und der NÖ Versicherung eingeholt. Inklusive motorbezogener Versicherungssteuer beläuft sich das Angebot der Uniqa auf € 699,00, jenes der NÖ Versicherung auf € 724,00. Die Versicherung wurde daher bei der Uniqa abgeschlossen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Vertrag über die KFZ Haftpflichtversicherung für den neu angekauften VW Transporter bei der Uniqa Versicherung
zu einer jährlichen Versicherungsprämie inklusive motorbezogener Versicherungssteuer von € 699,00
genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

◇◇◇◇◇◇◇◇◇◇

TOP 05: WIDMUNG / ENTWIDMUNG ÖFFENTLICHES GUT.

Im Zuge von Vermessungen sind bei den Liegenschaften a) Großnondorf 11, b) Guntersdorf, Bahnstraße 198 sowie c) Großnondorf 55 (im Hintausbereich) Grundflächen an das öffentliche Gut abzutreten. Diese müssen nun der Öffentlichkeit gewidmet werden.

ad a) Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge folgende Flächen dem öffentlichen Gut widmen:

Widmung in das öffentliche Gut

Gem. Teilungsplan ARGE Vermessung vom 20.06.2018, GZ 27115:

Aus der EZ 11 Parz. 217/2, GB 09038, Trennstück 1 mit 6 m²

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

◇◇◇◇◇◇◇◇◇◇

Herr Vizebürgermeister Binder verlässt vor Antragstellung wegen Befangenheit das Sitzungszimmer

ad b) Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge folgende Flächen dem öffentlichen Gut widmen:

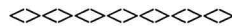
Widmung in das öffentliche Gut

Gem. Teilungsplan ARGE Vermessung vom 18.07.2018, GZ 26903:

Aus der EZ 1318 Parz. 531, GB 09024, Trennstück 1 mit 41 m²

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Der Vizebürgermeister nimmt seinen Platz im Sitzungszimmer wieder ein.

ad c) Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge folgende Flächen dem öffentlichen Gut widmen:

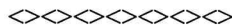
Widmung in das öffentliche Gut

Gem. Teilungsplan ARGE Vermessung vom 18.09.2017, GZ 26671:

Aus der EZ 56 Parz. 1033/1, GB 09038, Trennstück 1 mit 20 m²

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 6: ÜBEREINKOMMEN BODENSCHUTZ.

Für den im Zuge der Kanalbauarbeiten entfernten Windschutz entlang der Josef Jilka Straße (Hintausbereich Anton Hausgnost Gasse) soll auf dem Grundstück 1522, GB 09038 eine Ersatzaufforstung vorgenommen werden. Dazu liegt ein Übereinkommen mit der NÖ Agrarbezirksbehörde zur Genehmigung vor.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge nachfolgendes Übereinkommen genehmigen:

ÜBEREINKOMMEN

Abgeschlossen zwischen dem Land NÖ (NÖ Agrarbezirksbehörde, Fachabteilung Landentwicklung – Bodenschutz, Pfarrgasse 24, 2020 Hollabrunn) einerseits und

Der Marktgemeinde Guntersdorf, F.W.Raiffeisen Platz 3, 2042 Guntersdorf als Förderungsnehmer andererseits.

I.

1) Das Land Niederösterreich verpflichtet sich, auf dem nachstehend angeführten Grundstück Bodenschutzanlagen zu errichten, für die die NÖ Agrarbezirksbehörde das erforderliche Pflanzenmaterial beistellt, die Pflanzung nach forsttechnischen Erkenntnissen vornimmt und deren Pflege bis zur Bestandessicherung durchführt.

2) Die Bodenschutzanlagen werden auf dem Grundstück Nr. 1522, KG. Großnondorf, KG Nr. 09038, Gemeinde Guntersdorf nach Inhalt und Umfang der Richtlinie für die Förderung von Bodenschutzanlagen in NÖ, Kennzeichen: LF1-A-140/001-2016, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bilden, errichtet, wobei Inhalt und Umfang der „Richtlinie“ dem Förderungsnehmer bekannt sind.

II.

Die Bestandespflege wird für den Zeitraum der Intensivpflege, welche vom Land NÖ festgestellt wird, ausschließlich nach Maßgabe der für diesen Zweck jeweils zur Verfügung stehenden Mittel, im Rahmen des Arbeitsprogrammes der NÖ Agrarbezirksbehörde (Fachabteilung Landentwicklung – Bodenschutz) übernommen.

Ansonsten wird die Pflege und Erhaltung vom Förderungsnehmer oder Grundeigentümer übernommen, wobei dieser entsprechend den einschlägigen bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen vorzugehen hat.

Überdies steht die NÖ Agrarbezirksbehörde, Fachabteilung Landentwicklung – Bodenschutz dem Förderungsnehmer oder Grundeigentümer im Rahmen ihrer Möglichkeiten kostenlos beratend zur Verfügung.

III.

Die Errichtung erfolgt auf Grund des Antrages des Grundeigentümers, wobei ausdrücklich festgehalten wird, dass die unter Pkt. I/2 zu beanspruchenden Flächen als Wald im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen anzusehen sind und alle in diesem Zusammenhang bestehenden bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beachten sind.

Beschreibung und Aufgliederung der Bodenschutzanlagen siehe Anlage A.

IV.

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich hiermit für sich und seine Rechtsnachfolger zu nachstehendem Kostenersatz:

Interessentenbeitrag	€ 12.000,00 / ha
zuzüglich 20 % Umsatzsteuer	€ 2.400,00 / ha
Somit Gesamtkostenbeitrag als Eigenkostenbeitrag	€ 14.000,00 / ha
Womit sich auf Grund der errechneten Fläche von	0,2231 ha
Ein Gesamtbetrag von	€ 2.677,20
zuzüglich 20 % Umsatzsteuer	€ 535,44
Somit insgesamt	<u>€ 3.212,64</u>

ergibt.

Dieser Betrag ist nach erfolgter Zahlungsaufforderung binnen 30 Tagen an das Land NÖ zu leisten.

V.

Mit Unterfertigung dieses Übereinkommens erklären die Vertragsparteien alle bisherigen mündlichen oder schriftlichen Verpflichtungserklärungen, Vereinbarungen oder Übereinkommen als einvernehmlich aufgelöst. Jede

weitere Änderung dieses Übereinkommens bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

◇◇◇◇◇◇◇◇

TOP 7: VERGABEN DORFSTADEL.

Zur Anbotslegung für das komplette Dach für den Dorfstadel Großnondorf (Dachstuhl, Eindeckung, Spengler) wurden mehrere Firmen eingeladen.

Bis zum Ende der Abgabefrist sind Angebote der Firmen Springer, Floh, Hochwimmer und RLH eingelangt. Die Überprüfung der Angebote ergab folgende Angebotssummen:

Fa. Springer:	€ 49.905,36
Fa. Floh:	€ 50.184,00
Fa. Hochwimmer:	€ 58.936,80
Fa. RLH:	€ 59.158,34

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, das Dach (Dachstuhl, Eindeckung, Spenglerarbeiten) für den Dorfstadel Großnondorf

zum Preis von € 49.905,36

an die Firma Springer Watzelsdorf zu vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

◇◇◇◇◇◇◇◇

TOP 8: VERGABEN PACHTÄCKER.

a)

Von Herrn Michael Rohringer liegt ein Ansuchen um Pachtung der bislang von seinem Vater gepachteten Grundstücke vor.

b)

Von Herrn Gottfried Koy liegt ein Ansuchen um Pachtung der bis zu dessen Ableben von seinem Sohn gepachteten Grundstücke vor.

c)

Die von Herrn Karl Dürr auf Grund seiner Pensionierung zurückgelassenen Gemeindeäcker sollen neu verpachtet werden.

a)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen,

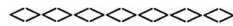
**das Grundstück 3545, GB 09024 im Ausmaß von 0,7985 ha und
das Grundstück 3867, GB 09024 im Ausmaß von 0,3250 ha**

ab 1.10. 2018 zu den für die Verpachtung der Gemeindeäcker festgelegten Bedingungen

an Herrn Michael Rohringer zu verpachten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



b)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen,

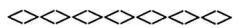
**das Grundstück 791, GB 09038 im Ausmaß von 0,8767 ha und
das Grundstück 884, GB 09038 im Ausmaß von 0,0200 ha und
das Grundstück 1239, GB 09038 im Ausmaß von 0,3000 ha und
das Grundstück 1304, GB 09038 im Ausmaß von 0,0500 ha und
das Grundstück 1522, GB 09038 im Ausmaß von 0,2231 ha**

ab 1.10. 2018 zu den für die Verpachtung der Gemeindeäcker festgelegten Bedingungen

an Herrn Gottfried Koy zu verpachten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Herr Gemeinderat Grötzer verlässt vor Antragstellung wegen Befangenheit das Sitzungszimmer.

c)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen,

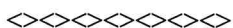
das Grundstück 3456, GB 09024 im Ausmaß von 2,0903 ha

ab 1.10. 2018 zu den für die Verpachtung der Gemeindeäcker festgelegten Bedingungen

an Herrn Rudolf Grötzer zu verpachten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Herr Grötzer nimmt seinen Platz im Sitzungszimmer wieder ein.

TOP 09: ÜBEREINKOMMEN NUTZUNG ÖFFENTLICHES GUT.

Von Herrn Gerhard Lehner sowie von Herrn Gerhard Markowetz liegen Übereinkommen für die Nutzung von öffentlichem Gut zur Genehmigung vor.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge das nachfolgende Übereinkommen mit Herrn Ing. Gerhard Lehner genehmigen:

ÜBEREINKOMMEN:

zwischen

der Marktgemeinde Guntersdorf, vertreten durch Bürgermeister Ing. Mag. Roland WEBER und Herrn Ing. Gerhard LEHNER, geb. 14.09.1968

Vertragsgegenstand:

Nutzung einer Teilfläche des Grundstückes 291, EZ 154, KG.Großnondorf

Katastralgemeinde:	Grundbuchs-Einlagezahl:	Grundstücks-Nummer:	Gegenständliche Fläche:
Großnondorf	154	291	Situierung lt. Skizze

Die Marktgemeinde Guntersdorf erteilt die Bewilligung zur Nutzung eines Teiles des Grundstückes Nr 291, KG. Großnondorf laut beiliegender Skizze unter nachstehenden Bedingungen:

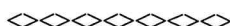
- 1) Der Vertragsnehmer hat die gegenständliche Fläche ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, dass sie unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benützbar ist. Er hat auftretende Schäden unverzüglich auszubessern und die gefahrlose Benützung der Fläche jederzeit zu gewährleisten.
- 2) Die Fläche darf keinesfalls bebaut werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Marktgemeinde Guntersdorf im Bedarfsfall jederzeit Zufahrt zu dieser Fläche hat. Für diesen Fall erklärt der Bestandnehmer ausdrücklich, dass er gegen die Bestandgeberin keinerlei Entschädigung (Flurschäden, Beschädigung von Einfriedungen ...) geltend machen wird.
- 3) Die Bepflanzung der Fläche mit Bäumen ist ausdrücklich untersagt.
- 4) Der Vertragsnehmer hat dafür zu sorgen, dass weder er noch sonstige Personen die Fläche zur Lagerung von Unrat oder Abfällen nutzt.
- 5) Für den Fall, dass die Marktgemeinde Guntersdorf die gegenständliche Fläche für die Verlegung diverser Einbauten benötigt (wobei dem Vertragsnehmer nicht das Recht zusteht, einzuwenden, dass die Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, dass ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen oder räumlichen Planung entsprochen werden könnte oder dass etwa die Maßnahmen selbst wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären) hat der Vertragsnehmer auf seine Kosten binnen drei Tagen nach Aufforderung durch die Gemeinde eventuell von ihm gesetzte baulichen Maßnahmen im Bereich der Einbauten zu entfernen und nach Verlegung der Einbauten gegebenenfalls wiederherzustellen.
- 6) Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt es schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Marktgemeinde Guntersdorf berechtigt, die Räumung auf

Kosten des Vertragsnehmers vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.

- 7) Laufzeit des Übereinkommens ist unbeschränkt, eine Kündigung ist jeweils 6 Monate vor Jahresende beiderseits möglich.
- 8) Bei Kündigung ist die Wiederherstellung in den Ausgangszustand bei Vertragsunterzeichnung durch den Vertragsnehmer auf dessen Gefahr und Kosten durchzuführen.
- 9) Diese Vereinbarung gilt für die Vertragsnehmer sowie deren Rechtsnachfolgern.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge das nachfolgende Übereinkommen mit Herrn Gerhard Markowetz genehmigen:

ÜBEREINKOMMEN:

zwischen

der Marktgemeinde Guntersdorf, vertreten durch Bürgermeister Ing. Mag. Roland WEBER und Herrn Gerhard MARKOWETZ, geb. 28.02.1954

Vertragsgegenstand:

Nutzung einer Teilfläche des Grundstückes 291, EZ 154, KG.Großnondorf

Katastralgemeinde:	Grundbuchs-Einlagezahl:	Grundstücks-Nummer:	Gegenständliche Fläche:
Großnondorf	154	12/1	Situierung lt.Skizze

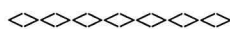
Die Marktgemeinde Guntersdorf erteilt die Bewilligung zur Nutzung eines Teiles des Grundstückes Nr 12/1, KG. Großnondorf laut beiliegender Skizze unter nachstehenden Bedingungen:

- 1) Der Vertragsnehmer hat die gegenständliche Fläche ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, dass sie unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benützbar ist. Er hat auftretende Schäden unverzüglich auszubessern und die gefahrlose Benützung der Fläche jederzeit zu gewährleisten.
- 2) Die Fläche darf keinesfalls bebaut werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Marktgemeinde Guntersdorf im Bedarfsfall jederzeit Zufahrt zu dieser Fläche hat. Für diesen Fall erklärt der Bestandnehmer ausdrücklich, dass er gegen die Bestandgeberin keinerlei Entschädigung (Flurschäden, Beschädigung von Einfriedungen ...) geltend machen wird.
- 3) Die Bepflanzung der Fläche mit Bäumen ist ausdrücklich untersagt.

- 4) Der Vertragsnehmer hat dafür zu sorgen, dass weder er noch sonstige Personen die Fläche zur Lagerung von Unrat oder Abfällen nutzt.
- 5) Für den Fall, dass die Marktgemeinde Guntersdorf die gegenständliche Fläche für die Verlegung diverser Einbauten benötigt (wobei dem Vertragsnehmer nicht das Recht zusteht, einzuwenden, dass die Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, dass ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen oder räumlichen Planung entsprochen werden könnte oder dass etwa die Maßnahmen selbst wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären) hat der Vertragsnehmer auf seine Kosten binnen drei Tagen nach Aufforderung durch die Gemeinde eventuell von ihm gesetzte baulichen Maßnahmen im Bereich der Einbauten zu entfernen und nach Verlegung der Einbauten gegebenenfalls wiederherzustellen.
- 6) Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt es schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Marktgemeinde Guntersdorf berechtigt, die Räumung auf Kosten des Vertragsnehmers vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.
- 7) Laufzeit des Übereinkommens ist unbeschränkt, eine Kündigung ist jeweils 6 Monate vor Jahresende beiderseits möglich.
- 8) Bei Kündigung ist die Wiederherstellung in den Ausgangszustand bei Vertragsunterzeichnung durch den Vertragsnehmer auf dessen Gefahr und Kosten durchzuführen.
- 9) Diese Vereinbarung gilt für die Vertragsnehmer sowie deren Rechtsnachfolgern.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 10: HAFTPFLICHTVERSICHERUNG.

Die Marktgemeinde Guntersdorf hat bei der NÖ Versicherung einen Haftpflichtversicherungsvertrag abgeschlossen. Da die derzeitige Deckung aber in einigen Bereichen nicht mehr als ausreichend betrachtet werden kann, wurde die NÖ Versicherung um ein Angebot, welches die entsprechenden Ergänzungen enthält, ersucht. Dieses liegt nun dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.

Antrag des Bürgermeisters:

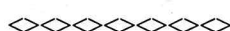
Der Gemeinderat möge das vorliegende Angebot der NÖ Versicherung betreffend die Gemeinde-Haftpflichtversicherung, welche

eine Jahresprämie von € 2.820,34

vorsieht, genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 11: VERORDNUNG STELLPLATZ-AUSGLEICHABGABE.

Im Zuge der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum in Gebäuden (Schließung von Einfahrten ..) tritt der Fall ein, dass dadurch die Möglichkeit, die in der Bauordnung vorgesehenen Stellplätze zu schaffen, nicht mehr gegeben ist.

Für diese Fälle kann mit der Stellplatz Ausgleichsabgabe eine Lösung gefunden werden. Die Gemeinde kann dann die erforderlichen – und auf Privatgrund nicht möglichen – Stellplätze schaffen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge nachfolgende Verordnung beschließen:

Stellplatz-Ausgleichsabgabeverordnung**§ 1**

Gemäß § 41 NÖ Bauordnung 2014, i.d.g.F., hat der Bauherr oder der Eigentümer eines Bauwerks für die nach § 63, Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. festgelegte Anzahl von Stellplätzen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, wenn von der Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (§63 Abs. 1) abgesehen wurde oder dieser verpflichtet war, Stellplätze für Kraftfahrzeuge herzustellen, diese jedoch ersatzlos aufgehoben wurden und eine Neuherstellung nicht mehr möglich ist.

§ 2

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe wird für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Guntersdorf, aufgrund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten und Baukosten, bei einer Nutzfläche von 30 m², mit einem Einheitssatz von

€ 5.200,00

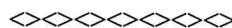
pro nicht hergestelltem Stellplatz festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 12: TEILUNGSPLAN WEG RICHTUNG LAGERHAUSSTRAßE.**

Im Zuge des Baues des ABA Entlastungsstranges wurde der Güterweg Bahnstraße Hintaus Richtung Lagerhausstraße, zum Teil durch Umlegung des Weges nördlich der Grundstücke, verbreitert. Hierzu wurde von den Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, DI Trappl – Wailzer, 2020 Hollabrunn ein Teilungsplan erstellt, welcher dem Gemeinderat zur Genehmigung vorliegt.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den für die Wegverlegung von den Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, DI Trappl – Wailzer, 2020 Hollabrunn erstellten

Teilungsentwurf vom 21.08.2017, GZ 26.451

genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

◇◇◇◇◇◇◇◇◇◇

TOP 13: RESOLUTION VERBESSERUNGEN AUF DER NW BAHN.

In zahlreichen Gemeinden gibt es aktuell Probleme im Bereich der Nordwestbahn. Insbesondere sind eine zuverlässige und pünktliche Verkehrsabwicklung und ausreichend Transportkapazitäten im Personenverkehr durch die ÖBB oftmals nicht gegeben. Dadurch kommt es häufig zu Verspätungen und Kapazitätsengpässen, die besonders bei Pendlerinnen und Pendlern für Unmut sorgen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge nachfolgenden

RESOLUTIONSANTRAG

beschließen:

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als Eigentümergebote der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) wird im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, die infrastrukturellen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, um eine zuverlässigere und pünktliche Verkehrsabwicklung und ausreichend Transportkapazitäten auf der Bundesbahnstrecke Nordwestbahn sowie der Wiener Stammstrecke zu garantieren.

Begründung:

Die Nordwestbahn ist eine wichtige und häufig genutzte öffentliche Verkehrsanbindung im westlichen Weinviertel und ermöglicht vielen Pendlerinnen und Pendlern die Fahrt zum Arbeitsplatz.

Eine pünktliche Verkehrsabwicklung und die Zurverfügungstellung von ausreichend Transportkapazitäten im Personenverkehr durch die ÖBB ist daher von großer Bedeutung.

Insbesondere auch die Verspätungen auf dieser Strecke, die oftmals ihren Ursprung in den Kapazitätsengpässen in Wien haben, müssen künftig verhindert werden.

Für die ausgelastete Wiener Stammstrecke soll dringend eine Kapazitätserweiterung, mittels Verlängerung der Bahnsteige für längere Züge oder mittels eines leistungsfähigeren Betriebssystems zur Ermöglichung von dichteren Zugfolgen, geprüft werden. Neben dieser Prüfung sind auch weitere notwendige Infrastrukturanpassungen auf der gegenständlichen Nordwestbahn zur Verbesserung der derzeitigen Verkehrssituation für die Pendlerinnen und Pendlern zu untersuchen.

Schließlich soll auch der Personenverkehr gegenüber dem Güterverkehr jedenfalls durch die ÖBB betrieblich priorisiert werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

◇◇◇◇◇◇◇◇◇◇

TOP 14: ANKAUF STREUWAGEN.

Für die Anschaffung eines Streuwagens für den Winterdienst liegen folgende Kostenvoranschläge vor:

Fa. Schuster:	€ 13.265,62 (neu)
Fa. Schuster:	€ 12.270,00 (gebraucht)
Fa. Schwarzmayer:	€ 12.980,00
RLH:	€ 11.400,00
TransAgrar:	€ 8.400,00

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, ein Streugerät für den Winterdienst bei der Firma TransAgrar

zum Preis von € 8.400,00

anzukaufen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

◇◇◇◇◇◇◇◇◇◇

TOP 15: PROJEKT ABA / WVA.

Der Bürgermeister berichtet dass die Abrechnung für das Projekt ABA / WVA nun vorliegt.

Auf Grund von im Zuge der Umsetzung des Projekts notwendigen Umplanungen bzw. nicht in der Ausschreibung enthaltenen Hausanschlüssen waren bei der Ausführung Mehrlängen von rund 26 % erforderlich. Die Abrechnungssumme inklusive der im kommenden Jahr noch durchzuführenden Wiederherstellungsarbeiten wurde mit € 1.555.000,00 festgelegt.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die vorliegende Abrechnungssumme für das Projekt

von € 1.555.000,00

zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür,
1 Stimmenthaltung (GR.Stohl)

◇◇◇◇◇◇◇◇◇◇

15A: GRUNDSTÜCKSANGELEGENHEITEN.

Für das neue Betriebsgebiet liegen Anfragen vom Raiffeisen-Lagerhaus, welches Grund für die Errichtung einer Tankstelle erwerben möchte, sowie von der Firma Billa, welche einen Billa-Markt errichten möchte, vor.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge sich grundsätzlich für den Verkauf von rund 10.000,00 m2 an das Raiffeisen Lagerhaus zur Errichtung einer Tankstelle

zum Preis von € 40,00 / m2

aussprechen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

◇◇◇◇◇◇◇◇

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge sich grundsätzlich für den Verkauf von rund 5.500,00 m2 an die Firma Billa zur Errichtung eines Billa Marktes aussprechen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

◇◇◇◇◇◇◇◇

TOP 16: FÖRDERANSUCHEN.

SIEHE PROTOKOLL NICHT ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG.

◇◇◇◇◇◇◇◇

TOP 17: ANSUCHEN KANALANSCHLUSS.

SIEHE PROTOKOLL NICHT ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG.

◇◇◇◇◇◇◇◇

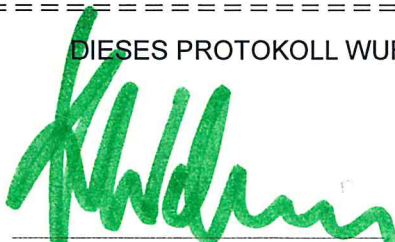
TOP 18: PERSONALANGELEGENHEITEN.

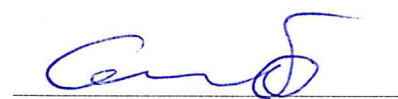
SIEHE PROTOKOLL NICHT ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG.

◇◇◇◇◇◇◇◇

=====

DIESES PROTOKOLL WURDE IN DER SITZUNG AM 30.10.18 GENEHMIGT


(BÜRGERMEISTER)


(SCHRIFTFÜHRER)


(GEMEINDERAT)


(GEMEINDERAT)


(GEMEINDERAT)